

laucht hiedurch allen, besonders den in und in der Nachbarschaft der Senne wohnenden Unterthanen bey schwerer willkührlicher Strafe befohlen, so bald sie von einem darin und in der angrenzenden Wäldung entstandenen Feuer Nachricht erhalten, ungesäumt mit den erforderlichen Löschungs-Geräthschaften, als Grabtschaufeln oder Schuten, Harken, Barten zc. zur Hülfe herbeizueilen, und sich davon durch nichts als durch Krankheit oder durch sonstiges gültig entschuldigendes Unvermögen abhalten zu lassen; wie dann auch jedem die Anzeige derjenigen, die darin gegen ihre Schuldigkeit saumhaft seyn sollten, hiemit zur Pflicht gemacht wird.

Die Aemter Detmold, Horn und Verlinghausen haben nicht nur diese Verordnung in denjenigen Kirchspielen, die in oder an der Senne liegen, von den Kanzeln bekannt machen zu lassen, sondern auch auf ihre genaue Befolgung selbst und durch die Unterbedienten zu achten, und die Einwrigung und Bestrafung der Contravenienten zu befördern. Detmold den 7ten August 1798.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. LXXXVIII.

Num. LXXXVIII.

Verordnung, das Retractsrecht der Städte Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold betreffend, von 1798.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Netrecht zc.

Nachdem Uns auf letztem Landtage die Deputirten Unserer getreuen Städte Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold um gesetzliche Bestimmung und Verlängerung der Verjährungszeit des ihren Bürgern zustehenden Rechts, an Auswärtige veräußerte bürgerliche Güter zu retrahiren, für künftige Fälle unterthänigst gebeten, und Wir dann das in folgender Art, zur Abwendung schädlicher Prozesse, und zur Erhaltung des städtischen Gewerbes und Nahrungsstandes, in Gnaden bewilliget haben; so verordnen Wir hiermit, daß von den Bürgern besagter vier Städte diejenigen bürgerlichen Güter, die künftig an Auswärtige oder an Nichtbürger veräußert werden, wenn solche nicht durch öffentliche gerichtliche Subhastation erstanden sind, noch binnen dreßsig Jahren von Zeit der Veräußerung an sollen retrahiret werden können. Wornach sich also jedermann, auch besonders Unsere Ober- und Untergerichte zu achten haben.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 14ten August 1798.

3 3

Num. LXXXIX.